



Aktenzeichen
61 20 01 (7) leh / lu
3525

Beschlussvorlage

beschließend	Umwelt- und Planungsausschuss	Öffentliche Sitzung
--------------	--------------------------------------	---------------------

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“

1. **Beschluss zur Aufstellung des Änderungsplanes**
2. **Kenntnisnahme des Vorentwurfes**
3. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Änderungsplanes**
4. **Durchführung einer Bürgerversammlung**
5. **Erarbeitung eines städtebaulichen Vertrages**

1. Um auf der Basis des Windenergie-Erlasses der Nutzung von Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Dorsten substantiell Raum zu geben, führt die Verwaltung eine gesamtäumliche Analyse durch. Die sich daraus ergebenden Potenzialflächen, die im weiteren Verfahren noch einer detaillierteren Untersuchung bedürfen, sind Inhalt des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie, der als 7. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Stadt Dorsten aufzustellen ist.
2. Der von der Verwaltung aufgestellte Vorentwurf zur 7. Flächennutzungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) frühzeitig entsprechend dem Ratsbeschluss vom 09.02.1978 in Form eines Aushanges (Modell I) zu beteiligen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Planaufstellung zu beteiligen und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Die Ergebnisse der Beteiligung sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die interessierte Öffentlichkeit und die in den Windkraftpotenzialflächen betroffenen Grundstückseigentümer in einer Versammlung über Anlass, Inhalt und Ablauf des Änderungsverfahrens zu informieren.

Mitzeichnungen

☐ 20 Datum	☐ III Datum	☐ 01 Datum	☐ Datum
☐ II Datum	☐ IV Datum	☐ Datum	☐ Datum

5. Die Verwaltung wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag zu erarbeiten, der mit den planbegünstigten Eigentümern abgeschlossen werden soll und der insbesondere die Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit der Planaufstellung regelt. Der Vertragsentwurf ist dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll durch einen „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Gewinnung regenerativer Energie auf dem Gebiet der Stadt Dorsten substantiell Raum gegeben werden. Hintergrund dazu sind der Windenergie-Erlass von 2011 sowie das Klimaschutzgesetz von 2013, mit denen die Landesregierung den Anteil erneuerbarer Energie aus Windkraft an der Gesamtstromproduktion von derzeit rd. 4 % auf rd. 15 % bis zum Jahr 2020 steigern möchte.

Eine weitreichende Bürgerbeteiligung ist dabei nicht nur bei der Planaufstellung, sondern ausdrücklich auch bei der späteren Planumsetzung erwünscht und soll die Akzeptanz für eine ökonomische, aber vor allem auch ökologisch sinnvolle Energieerzeugung erhöhen. Gleichzeitig wird damit auch das Ziel verfolgt, dass sich die Wertschöpfung durch die Planung, den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen in der Stadt bzw. der Region niederschlägt (Beispiel „Bürgerwindanlage“).

Bereits im Jahr 1999 hatte die Stadt Dorsten im Stadtgebiet vier Windkraftkonzentrationszonen ausgewiesen, die aber kein weitergehendes Entwicklungspotenzial aufweisen.

Bestehende Windkraftkonzentrationszonen	
Bezeichnung / Räumliche Lage	Größe
(I) Lembeck Wessendorf	53,24 ha
(II) Holsterhausen Emmelkamp	11,92 ha
(III) Dorsten Östrich	13,96 ha
(IV) Hervest Orthöve	29,37 ha
Derzeitige Gesamtfläche für Windkraftnutzung	108,49 ha

Nunmehr wird mit einem gesamträumlichen Konzept auf der Basis von definierten Tabukriterien überprüft, ob andere bzw. weitere Zonen für die Windkraftnutzung geeignet sind. Dabei wird zugrunde gelegt, dass zwar nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind, durch Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan diese aber nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf bestimmte Standorte beschränkt werden können. Die bestehenden Konzentrationszonen sollen über ein Parallelverfahren als Sonderbauflächen für Windkraftanlagen dargestellt werden, um dort unter besonderer Berücksichtigung des Immissionsschutzrechts den Be-

stand abzusichern und das „Repowering“ (die Windanlagenenerneuerung) zu ermöglichen.

Details zur methodischen Herangehensweise werden detailliert in der Vorentwurfsbegründung ausgeführt, die der Vorlage ebenso wie die Plandarstellungen beigelegt ist.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hatte sich bereits in seiner Sitzung am 14. Mai 2013 (Drucksache Nr. 168/13) mit der Neuausweisung von Windkonzentrationszonen beschäftigt. Der Ausschuss machte seinerzeit weiteren Beratungsbedarf geltend und verwies das Thema in die Ratskommission für Stadtentwicklung. Diesem Bedarf wurde in der Ratskommission vom 19.09.2013 entsprochen (die Beratung in der Sitzung am 2.07.2013 wurde zuvor abgesetzt) und insbesondere Fragen zu Schutzabständen (harte und weiche Tabukriterien) und zum Umgang mit den bestehenden Windkonzentrationszonen (siehe oben) erörtert. Ergebnis dieser Beratung war eine Überarbeitung und Weiterentwicklung der durchzuführenden, gesamtstädtischen Raumanalyse. Die der Analyse zu Grunde gelegten einheitlichen Kriterien wurden mit der aktuellen Rechtsprechung abgeglichen und mit wesentlichen Vertretern betroffener Behörden (untere und höhere Landschaftsbehörde, Regionalplanungsbehörde) abgestimmt.

Nach o. g. Prüfung ergeben sich neben den bestehenden Zonen acht zusätzliche Windkraftpotenzialflächen (vgl. beigelegter Übersichtsplan), die auf Basis des gesamtäumlichen Konzeptes als Windkonzentrationszonen geeignet erscheinen, gleichwohl aber noch einer differenzierteren landschaftsökologischen Analyse bedürfen. Insbesondere müssen diese Bereiche noch einer Vorprüfung der Artenschutzbelange und der Belange des Landschaftsbildes unterzogen werden.

Windkraftpotenzialflächen für die weitere Analyse	
Bezeichnung / Räumliche Lage	Größe
(2) Lembeck-Wessendorf*	45,88 ha
(4) Lembeck Wessendorfer Elven-Süd (Torfvenn)	31,93 ha
(11) Gälkenheide südlich Muna	22,29 ha
(13) Wulfen südlich Kläranlage Wulfen	34,95 ha
(15) Holsterhausen Emmelkämper Brauck**	11,13 ha
(22) Lembeck Wessendorf (Mühlenberg)	13,58 ha
(A) Rombrock	19,32 ha
(B) Lange Heide	21,14 ha
Darzustellende Gesamtfläche für Windkraftnutzung	200,22 ha

* Die Fläche grenzt im Westen an großflächigen potenziellen Eignungsraum auf Heidener Gemeindegebiet

** Die Fläche grenzt im Westen an großflächigen potenziellen Eignungsraum auf Schermbecker Gemeindegebiet

Interessierten Grundstückseigentümern in den Potenzialflächen bzw. interessierten Betreibern wurde bereits Gelegenheit zu einem Austausch über den Planungsstand gegeben. Der Umwelt- und Planungsausschuss wurde in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 13.05.2014 über das Ergebnis der Raumanalyse und die dadurch ermittelten Potenzialflächen informiert. Auf Grundlage dieser Beratungen erhielten auch interessierte Flächeneigentümer einen Übersichtsplan mit dem Vorschlag zur Abgrenzung der acht Potenzialflächen.

Mit der vorliegenden Beschlussfassung ist der Einstieg in das formale Bauleitplanverfahren geplant. Die Änderung erfolgt als „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“. Vorentwurfspläne und eine Vorentwurfsbegründung sind der Vorlage beigelegt (farbige Fassungen können im Ratsinfo-System als Datei abgerufen werden). Mit dem Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sollen zu einem frühen Verfahrensstand eine umfassende Information und Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit sowie die zeitnahe Bereitstellung weitergehender Informationen und Hinweise durch andere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erreicht werden.

Der förmliche Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erarbeitet und ergänzt. Hierfür ist die Beauftragung von Gutachten (insbesondere Artenschutzprüfung) notwendig, was im Verfahren Kosten nach sich zieht. Es ist vorgesehen, dass die entstehenden Planungs- und Beratungskosten durch die Planbegünstigten zu tragen sind. Ein städtebaulicher Vertrag, der mit den planbegünstigten Eigentümern bzw. Vertretern der Windkraftpotenzialflächen abgeschlossen werden soll, wird zurzeit erarbeitet und dem Ausschuss anschließend ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung bittet, die vorgenannten Beschlüsse zu fassen.

Weitere Erläuterungen werden ggf. anhand von Plan- und Verfahrensunterlagen in der Sitzung gegeben.

I.V.

Lohse
Technischer Beigeordneter